

Ergänzende Geschäftsbedingungen für Standard Software

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen ergänzen hinsichtlich Lieferung und Verwendung im Handel allgemein erhältlicher Software („Standard Software“) einschliesslich der zugehörigen Dokumentation („Dokumentation“ bzw. „Dokumentationen“) die individuelle Liefervereinbarung der Parteien und gfs. weitere für anwendbar erklärte Bedingungen von Landis+Gyr.

2. Standard Software

- 2.1 Von Landis+Gyr gelieferte Standard Software ist dazu bestimmt, in Betriebsmittel integriert bzw. dem Besteller oder dem Endabnehmer einschliesslich der Dokumentation in Art und Zahl überlassen zu werden, wie sie vom Zulieferer bezogen wurde. Hinsichtlich der vorgenannten Standard Software und Dokumentation gelten die Liefer- und Lizenzbedingungen des Zulieferers. Zulieferer im Sinne dieser „Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Standard Software“ sind auch verbundene Unternehmen, Dachgesellschaften und Konzerngesellschaften von Landis+Gyr.
- 2.2 Soweit erforderlich, soll Landis+Gyr mit den betreffenden Zulieferern Lizenz- und Pflegeverträge mit der Massgabe abschliessen, dass die entsprechenden Vereinbarungen ohne weiteres mit tatsächlicher Überlassung der Standard Software auf den Besteller übergehen. Tatsächliche Überlassung in diesem Sinne ist auch Integration von Standard Software in Betriebsmittel gleich welcher Art.
- 2.3 Lizenz- und Pflegegebühren, die im Angebot oder der Auftragsbestätigung von Landis+Gyr separat ausgewiesen sind und bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Überlassung an den Besteller fällig werden, sind im Preis enthalten; alle anderen Lizenz- und Pflegegebühren, insbesondere nach tatsächlicher Überlassung fällige, gehen zu Lasten des Bestellers und sind von diesem zu bezahlen.

3. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrecht

- 3.1 Der Besteller wird ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Landis+Gyr die Software bzw. Dokumentation zu keinem anderen Zweck nutzen oder nutzen lassen als zu dem, zu dem sie überlassen wurde.
- 3.2 Standard Software und Dokumentationen sind und bleiben ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit geistiges Eigentum von Landis+Gyr oder Dritten. Art und Umfang des Nutzungsrecht des Bestellers ergibt sich abschliessend aus diesen „Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Standard Software“. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Besteller nicht berechtigt, Standard Software und Dokumentationen selbst oder durch Dritte vollständig oder teilweise zu verändern, zugänglich zu machen, zu kopieren, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Ein Source Code wird nur zugänglich gemacht, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Gewährleistungsausschluss und Haftungsbegrenzung

- 4.1 Landis+Gyr leistet keinerlei Gewähr und macht keine wie auch immer gearteten Zusicherungen. Standard Software und Dokumentationen werden in dem Format und auf dem Datenträger geliefert, wie vom Zulieferer bereitgestellt. Landis+Gyr hat hinsichtlich Standard Software und Dokumentationen keine weitergehenden Verpflichtungen.
- 4.2 Ausgenommen der ausdrücklich unter Ziffer 2.2 und 2.3 genannten sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Rechte und Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Landis+Gyr, deren Führungskräfte, Vorstände, Aktionäre, Besitzer, Arbeitnehmer, angeschlossene Unternehmen, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und Beauftragte ausgeschlossen, insbesondere – aber nicht abschliessend – wegen Verlusts oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgern, Kosten der Wiederherstellung verlorener oder beschädigter Daten, Produktionsausfalls, Verspätungsschadens, Nutzungsausfalls, entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden direkter oder indirekter Art, selbst wenn Landis+Gyr auf die Möglichkeit eines derartigen Schadens ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 4.3 In Fällen zwingender Haftung, z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer allgemeinen Produkthaftung gelten vorstehende Haftungsbegrenzungen nicht.
- 4.4 Durchsetzbare Ansprüche des Bestellers sind auf den Gegenwert von insgesamt 3% (drei vom Hundert) des Betrages begrenzt, der während der vorangegangenen 6 (sechs) Monate für die jeweilige Lieferung oder Leistung im Rahmen des entsprechenden Einzelvertrages vom Besteller an Landis+Gyr bezahlt wurde. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 4.5 Aussergerichtliche Einigungen einer Partei mit Dritten gelten für die andere Partei nur, wenn diese zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 4.6 Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese 12 (zwölf) Monate ab Entstehung. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Massnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen).
- 4.7 Landis+Gyr ist berechtigt, dem Besteller alle Kosten im Zusammenhang mit der Nachverfolgung von Fehlern und Fehlfunktionen weiterzubelasten, wenn vom Besteller mitgeteilte Fehler oder Fehlfunktionen nicht gefunden oder reproduziert werden können.

5. Sonstiges

- 5.1 Exportiert der Besteller Standard Software oder Dokumentationen, hat er auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung alle Exportbestimmungen zu erfüllen.
- 5.2 Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung in für die Vertretung einer Partei vorgesehener Form. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 5.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser „Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Standard Software“ endgültig als rechtlich unwirksam oder als aus Rechtsgründen undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser „Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Standard Software“ im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt und sich dieser unterwerfen.
- 5.4 Diese „Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Standard Software“ unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Alleiniger Gerichtsstand für beide Parteien ist Zug, Schweiz. Landis+Gyr ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.